
o 26. Jahrgang

o Ausgabetag

26.03.2012

Nr. 5

Inhaltsangabe

- 13/2012 Öffentliche Bekanntmachung**
1. Satzung vom 23.03.2012 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 08.10.2010 über die Entsorgung von Abfällen und Wiederverwertung von Stoffen (Abfallsatzung)
- 14/2012 Öffentliche Bekanntmachung**
1. Satzung vom 23.03.2012 zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Frechen vom 05.11.2009

Herausgeber

Stadt Frechen - Der Bürgermeister

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister.

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de



1. Satzung vom 23.03.2012 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 08.10.2010 über die Entsorgung von Abfällen und Wiederverwertung von Stoffen (Abfallsatzung)

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 20.03.2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 08.10.2010 über die Entsorgung von Abfällen und Wiederverwertung von Stoffen (Abfallsatzung) beschlossen:

Artikel I Inhaltliche Änderungen

§ 8 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 13 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 15 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Abfallcontainer für Restmüll (§ 12 Abs. 2, 3. Spiegelstrich) können auch von den Mitarbeitern der Stadtbetrieb Frechen GmbH vom ebenerdigen und leicht zugänglichen Standort auf dem Privatgrundstück zu den Müllfahrzeugen und zurück gefahren werden.

In § 16 Abs. 6

werden die bisherigen Sätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen.

§ 19 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

§ 18 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 23 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger ist verpflichtet, über § 22 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 08.10.2010 über die Entsorgung von Abfällen und Wiederverwertung von Stoffen (Abfallsatzung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung vom 23.03.2012 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 08.10.2010 über die Entsorgung von Abfällen und Wiederverwertung von Stoffen (Abfallsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 23.03.2012



Hans-Willi Meier
Bürgermeister



1. Satzung vom 23.03.2012 zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Frechen vom 05.11.2009

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 20.03.2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Frechen vom 05.11.2009 beschlossen:

Artikel I Inhaltliche Änderungen

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

- m) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Integrationsrats der Stadt Frechen, die/der von diesem gewählt wird.

In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird der Buchstabe „l)“ durch den Buchstaben „m)“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Frechen vom 05.11.2009 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung vom 23.03.2012 zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Frechen vom 05.11.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 23.03.2012



Hans-Willi Meier
Bürgermeister